



Teichordnung

„Altes Freibad Kleinnaundorf“

§ 1 Angelberechtigungen

- (1) Angelberechtigungen für das Jugendgewässer des Vereins in Kleinnaundorf können erteilt werden an:
- Mitglieder der Jugendgruppe (9-17 Jahre),
 - den Gewässerwart und an den Jugendwart,
 - die vom Vorstand bestellten Teichwarte zu Zwecken der Bestandskontrolle und zur Beaufsichtigung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendgruppe,
 - einen Eltern/Großelternanteil der Mitglieder der Jugendgruppe und
 - andere Vereinsmitglieder, die zu Ausbildungszwecken mit Mitgliedern der Jugendgruppe angeln.
- (2) Für Eltern/Großeltern und die letztgenannten anderen Vereinsmitglieder gilt die Angelberechtigung nur in Begleitung eines Mitglieds der Jugendgruppe zu dessen anglerischer Ausbildung.

§ 2 Beangelung und Fischentnahme

- (1) Für die Beangelung des Teichs gelten zunächst die allgemeinen sächsischen fischereirechtlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeit und Mindestmaße sowie die Fischereischeinpflicht.
- (2) Das Anfüttern sowie die Benutzung von Futterspiralen, o.ä. ist verboten.
- (3) Raubfischangelmethoden sind verboten.
- (4) Im Rahmen organisierter Veranstaltungen kann das Raubfischangelverbot durch den Gewässerwart kurzzeitig aufgehoben werden. Pro Aufhebung wird abhängig vom Bestand eine maximale Entnahmemenge festgelegt.
- (5) Das Mindestmaß für Schleien wird auf 35 cm festgelegt.
- (6) Je Angeltag (Kalendertag) dürfen nicht mehr als **2 Fische** der nachfolgend genannten Arten entnommen werden. Im Fang dürfen maximal **1 Stück** Karpfen, Schleie, Hecht oder Zander enthalten sein. Die Fischarten Barsch, Güster und Bleie müssen entnommen und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.
- (7) Die Tage, an denen das Gewässer zum Angeln aufgesucht wird, sind vor Angelbeginn in der Angelkarte (s. § 4) einzutragen.
- (8) Entnommene Fische sind sofort in der Angelkarte einzutragen. Das Gewicht ist nach Feststellung nachzutragen.
- (9) Der Gewässerwart und der Jugendwart sind berechtigt, Hegefischen zur Bestandsregulierung

zu veranstalten und dazu Fischereischeininhaber unter Aufsicht des Gewässer- und/oder Jugendwart ohne schriftliche Angelgenehmigung angeln zu lassen. Die dabei entnommenen Fische sind über die Fangkarte der Aufsichtsperson zu erfassen.

§ 3 Entgelte für Angelberechtigungen

- (1) Mitglieder der Jugendgruppe erhalten die Angelberechtigung kostenfrei.
- (2) Eltern und berechtigte Begleitpersonen der Mitglieder der Jugendgruppe wird die Angelberechtigung gegen ein Entgelt in Höhe von 10 Euro erteilt. Dieses Entgelt ist ein Jahresentgelt für ein Kalenderjahr und nicht monatlich aufteilbar. Sie gilt für 10 vom Berechtigten frei wählbare Angeltage.
- (3) Dem Jugendwart, dem Gewässerwart und den Teichwarten ist die Angelberechtigung kostenfrei zu erteilen, letzteren, solange sie die Arbeitseinsätze am Teich organisieren. Sie ist nicht auf die in der Angelkarte angegebenen Tage begrenzt.

§ 4 Nachweis der Angelberechtigung

- (1) Der Nachweis der Angelberechtigung ist durch vom Vorstand ausgegebene Angelkarten zu führen. Diese sind bei der Beanglung des Gewässers mitzuführen.
- (2) Mitgliedern und Eltern, die mit Mitgliedern der Jugendgruppe zu deren Ausbildung mitangeln, ist ein entsprechender Vermerk auf der Angelkarte anzubringen („Begleitperson“).

§ 5 Kontrolle der Angelberechtigung

- (1) Zur Kontrolle der Angelberechtigung sind Mitgliedern des Vorstands oder von diesem Beauftragten, namentlich den Teichwarten, die Angelkarten vorzuweisen.

§ 6 Rückgabe der Angelkarte

- (1) Die Angelkarte ist spätestens zur letzten Kassierung laut Terminplan des Vereins zurückzugeben.

§7 Ahndung von Verstößen

- (1) Sollte gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 1 verstoßen werden, wird die Angelberechtigung entzogen. Die Angelkarte ist den in § 5 genannten Personen zum Einzug auszuhandigen.
- (2) Bei Verstoß gegen die Regelungen in § 4 Abs. 1 oder § 5 erfolgt die Verweisung vom Gewässer.
- (3) Bei Verstoß gegen § 2 Abs. 7 wird in der Angelkarte der Tag, an dem der Verstoß erfolgt ist, sowie ein weiterer Angeltag auf der Angelkarte entwertet. Letzterer durch Streichen eines entsprechenden Feldes.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Teichordnung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.